



---

## **Maßnahmenplan bei Überschreiten der Kennzahl 2**

Rostock, Januar 2022

gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) und der Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben

Bei Überschreiten der Kennzahl 2 hat der Tierhalter auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Plan zu erstellen, der Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes enthält.

Der schriftliche Plan hat entsprechend der Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben zum Betrieb hinsichtlich:
  - des Systems des Zu- oder Verkaufs der Tiere,
  - der Hygiene,
  - der Fütterung einschließlich der Wasserversorgung,
  - der Art und Weise der Mast einschließlich der Mastdauer,
  - der Ausstattung, Einrichtung und Besatzdichte der Ställe,
  - des Namens und der Anschrift des den Bestand behandelnden Tierarztes sowie, soweit vorhanden, weiterer Tierärzte
  - der Art und Weise der Verabreichung von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten,



- die mutmaßlichen Gründe, die zu der Überschreitung der Kennzahl 2 geführt haben könnten, Angaben zum Krankheitsgeschehen, einschließlich Befunden zur Diagnostik und Tierverlusten sowie bestehenden Prophylaxeprogrammen,
- das Ergebnis der tierärztlichen Beratungen,
- Einzelheiten der beabsichtigten Maßnahmen, mit denen eine Verringerung der Behandlung mit Antibiotika bewirkt werden soll,
- den Zeitraum, in dem die Maßnahmen nach Nummer 4 umgesetzt werden sollen.

Der Plan ist der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

**Für Rückfragen:**

**Abt. 6 Dezernat 600**

**[arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de](mailto:arzneimittelueberwachung@lalf.mvnet.de)**

**0381/4035-0**

